



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 12.12.2019    Nr. 50

---

Inhalt: Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Einladung zur 20. Kreistagssitzung am 18.12.2019	1186
Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG <sup>1</sup> ; Instandsetzung der Wanfrieder Schlagd (Herstellung neuer Treppenanlagen sowie einer Aussichtsplattform) in der Gemarkung Münden	1188

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Flecken Adelebsen</u>	
8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1189
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	1190
<u>Gemeinde Bad Grund</u>	
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund durch die Stadt Osterode am Harz	1191
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Ratssitzung am 17.12.2019	1193
<u>Gemeinde Bilshausen</u>	
3. Nachtragssatzung zur Satzung über Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)	1195

<u>Flecken Bovenden</u>	
B-Plan Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“, 24. Änderung	1196
B-Plan Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“, 25. Änderung	1197
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	1198
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
Jahresabschluss 2017	1200
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
3. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung	1201
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund durch die Stadt Osterode am Harz	1202

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Wasserverband Leine-Süd</u>	
Preisblatt Gemeindegebiet Friedland	1204
Preisblatt Gemeindegebiet Neu-Eichenberg	1205
Preisblatt Gemeindegebiet Rosdorf	1206
<u>Wasserverband Peine</u>	
31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	1207
7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung	1208
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung	1210
Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	1211

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 20. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 19. öffentliche Sitzung des Kreistages am 30.10.2019; Mitteilungen u. Berichte; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Klimaschutz bei jeder Amtshandlung; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: 2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung; Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Sanktionen für SGB-II-Bezieher\*innen umsetzen; Anträge der UMG-Kreistagsfraktion: Umgang mit zwei Anfragen der UMG-Kreistagsfraktion zu Beschlüssen des Kreistages vom 02.10.2019 und Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises (GO) gemäß § 26 der GO; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Resolution zum Brandanschlag auf das Amtshaus der Stadt Göttingen am 25.11.2019; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Planspiel Kommunalpolitik auch in den Jahren 2020 und 2021 durchführen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN/BdA) muss weiter gemeinnützig bleiben; Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen u. Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit; Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Göttingen für die Wahlperiode vom 17.08.2020 bis 16.08.2025; Wahl einer Wahlbevollmächtigten/eines Wahlbevollmächtigten u. einer stellvertretenden Wahlbevollmächtigten/eines stellvertretenden Wahlbevollmächtigten für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten; Klimacheck im Verwaltungshandeln: Bewertungskriterien zur Abbildung der Klimarelevanz u. Nachhaltigkeit in Beschlussvorlagen der Verwaltung des LK Göttingen; Nachbenennung von einem Mitglied im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes; Berufung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes; Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Fachdienstes Verbraucherschutz u. der stellvertretenden Leitung des Fachbereichs Veterinärwesen u. Verbraucherschutz für den Landkreis u. die Stadt Göttingen (Besoldungsgruppe A 15 NBesG); Beteiligung des Landkreises Göttingen an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. (in Gründung); Berufung der Stellvertretung der Kreiswahlleitung für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen u. allgemeinen Direktwahlen; Übertragung von Prüfungsaufgaben gem. § 155 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG auf das RPA des Landkreises Göttingen; Abfallzweckverband Südniedersachsen; Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung - Unveränderte Gebührenhöhe im Haushaltsjahr 2020; Weiterentwicklung u. Neuausrichtung der Rechnungsprüfung; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Entlastung des Landrates; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Neubau der Dreifeldsporthalle in Groß Schneen: außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG; Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte u. -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen u. Unternehmer im Landkreis Göttingen u. in der Stadt Göttingen; Rettungsdienst: Beschluss des Rettungsdienstbedarfsplanes; Besetzung des Dienstpostens einer/eines Oberstudierendirektorin/Oberstudierendirektors als Schulleiter/Schulleiterin an den BBS I Osterode; Vorstellung des Bewerbers u. Abgabe eines Besetzungsvorschlages: Freigabe des Zuschusses an die Deutsches Theater in Göttingen GmbH für 2019;

Heranziehungsvereinbarung SGB IX/XII u. Vereinbarung über einen Nachteilsausgleich; Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie (AK Göttingen) 2020-2025; Berufung von Mitgliedern u. stellvertretenden Mitgliedern in den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Projekt PuC "Perspektive und Chance in der Grundschule" auf 20 Schulen erweitern; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Abschluss eines weiteren Tarifvertrages aus Anlass der Fusion der Landkreise Göttingen u. Osterode am Harz; Anträge der CDU-Kreistagsfraktion: Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit - Veterinäramt mit Fachpersonal aufstocken und Harmonisierung des Schülertransports; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Einen runden Tisch Bereitschafts- u. Rettungsdienst der Gesundheitsregion einrichten; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup>;**

**Instandsetzung der Wanfrieder Schlagd (Herstellung neuer Treppenanlagen sowie einer Aussichtsplattform) in der Gemarkung Münden**

Die Stadt Hann. Münden beabsichtigt im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen, die Ufermauer an der Werra (Wanfrieder Schlagd), Flur 6, Flurstück 54/34, Gemarkung Münden, teilweise zurück zu bauen und durch zwei Treppenanlagen zu ersetzen. Darüber hinaus soll im Bereich des Nadelwehrs eine neue freitragende Aussichtsplattform entstehen. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG<sup>2</sup> i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Herstellung der Treppenanlagen sowie der Aussichtsplattform hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Durch das Vorhaben sind ausschließlich Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung im Nahbereich vorhandener Verkehrswege und Erholungsflächen betroffen. Negativen Auswirkungen auf die lokale Fischpopulation oder den Lebensraum geschützter Arten sind hier nicht zu erwarten.

Die Ufermauern der Wanfrieder Schlagd stehen unter Denkmalschutz. Die Planungen der Arbeitsschritte an der Schlagdmauer wurden von Beginn an von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Hann. Münden begleitet, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.  
Schnell

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

## 8. Nachtrag

### zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen

#### (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgenden 8. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 16 Absatz 3 wird die Zahl 25,56 € durch die Zahl 60,00 € ersetzt.

#### Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Adelebsen, den 05.12.2019

Flecken Adelebsen

  
Krause  
Bürgermeister



## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbsteuer im Flecken Adelebsen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 25 Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuer - Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbsteuer werden für das Gebiet des Flecken Adelebsen wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                   |          |
| 1.1 für land – und forstwirtschaftliche Betriebe | 395 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)          | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuern                                | 380 v.H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Adelebsen, den 05.12.2019

Flecken Adelebsen

  
Erase  
Bürgermeister



## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund**

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

### **§ 1**

#### **Beteiligte und Aufgabe**

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Grund ab dem 01.11.2019 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Bad Grund auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

### **§ 2**

#### **Umfang der Aufgaben**

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen jährlichen Stundenumfang von 48 Stunden aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Gemeinde Bad Grund einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Gemeinde Bad Grund anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Gemeinde Bad Grund zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Gemeinde Bad Grund eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Bad Grund, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

#### § 4

#### Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 5

#### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 29.10.19

Stadt Osterode am Harz  
Der Bürgermeister

(Becker)

Bad Grund, den 30.10.2019

Gemeinde Bad Grund  
Der Bürgermeister

(Dietzmann)

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 6. Dezember 2019  
wk/Gr

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag, dem 17. Dezember 2019, ab 19:00 Uhr**  
im **Kursaal**.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 21. Oktober 2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Umbildung von Ratsausschüssen und des Verwaltungsausschusses
7. Neuer Name: Bürger\*innen im Fusionsprozess beteiligen (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)  
hier: Vorstellung der Ergebnisse und Auslosung der Preise
8. Entsendung eines Ratsvertreters in die erweiterte Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz
9. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 im Bereich „Tageseinrichtungen für Kinder“
10. Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2018 - 2021  
- Sitzungsdienst -

11. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019 bis 2023
12. Anträge und Anfragen
13. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

  
Werner Bruchmann  
Ratsvorsitzender

RatE17122019

 2

### 3. Nachtragssatzung

#### zur Satzung der Gemeinde Bilshausen über Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung

1. Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170 Euro.
2. Die stellvertretende Gemeindedirektorin/Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90 Euro
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 340 Euro.
4. Die/Der Internetbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro.

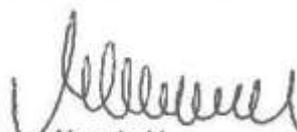
#### Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bilshausen, den 24.10.2019

Gemeinde Bilshausen



  
Ahrenhold  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2019 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 7, „Nördlich des Feldtorweges“ gemäß § 13a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, anstelle des heutigen Aldi-Marktes einen größeren Markt zu errichten. Eine raumordnerische Abstimmung hat im Vorfeld stattgefunden.

Von der Planung ist das Grundstück Bovenden, Göttinger Straße 23 betroffen.

Die 24. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 7, „Nördlich des Feldtorweges“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

## **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2019 die 25. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 7, „Nördlich des Feldtorweges“ gemäß § 13a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine bereits im Bereich „Kaufcenter Bovenden“ festgesetzte Fläche für einen Drogeriemarkt zu erweitern.

Von der Planung ist eine Fläche im Bereich „Kaufcenter Bovenden“ zwischen den Einkaufsmärkten REWE und Aldi betroffen.

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 7, „Nördlich des Feldtorweges“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06. Dezember 2019 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

Der Kosten- und Gebührentarif, der gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

**Kosten- und Gebührentarif  
zur  
Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb  
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

#### **1. Personaleinsatz**

##### **1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr**

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 1.1.1 | Gebühr pro Einsatzkraft pro ½ Einsatzstunde                             | 49,00 €  |
| 1.1.2 | Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (pauschal) | 60,00 €, |

soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Gebühr Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) pro ½ Einsatzstunde | 172,00 € |
| 2.2 | Gebühr Löschgruppenfahrzeug (LF) pro ½ Einsatzstunde       | 159,00 € |
| 2.3 | Gebühr Tanklöschfahrzeug (TLF) pro ½ Einsatzstunde         | 147,00 € |
| 2.4 | Gebühr Mehrzweckfahrzeug (ELW/MTW) pro ½ Einsatzstunde     | 39,00 €  |

### **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### **4. Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

### **5. Auffangtatbestand**

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

## **Abschnitt II**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bovenden, 06.12.2019

Der Bürgermeister

*gez. Brandes*

*L.S.*

Brandes



Gemeinde Ebergötzen  
Landkreis Göttingen  
Der Bürgermeister

Az: \_\_\_\_\_

37136 Ebergötzen, den 11.12.2019

Bergstraße 18  
Fernruf (0 55 07) 73 10  
Fax (0 55 07) 10 75

e-mail: gemeindeebergotzen@t-online.de  
Konto:

Sparkasse Göttingen  
IBAN DE11260500010030000236  
BIC NOLADE21GOE

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2017

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom

**16. Dezember 2019 bis 09. Januar 2020**

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag) 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Detlef Jurgeleit)  
Bürgermeister

### Dritter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgenden dritten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 18.04.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
18.1.1	Neubauten	
	a) Schmutzwasser	332,37
	b) Niederschlagswasser	284,77
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	132,90
18.1.2	Erweiterung bestehender Anlagen	
	a) Schmutzwasser	309,76
	b) Niederschlagswasser	274,06
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.2 ist eine Abnahme der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	98,39

#### Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gieboldehausen, den 04.12.2019

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

  
Ahrenhold  
(Samtgemeindebürgermeister)



## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund**

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

### **§ 1**

#### **Beteiligte und Aufgabe**

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Grund ab dem 01.11.2019 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Bad Grund erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Bad Grund auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

### **§ 2**

#### **Umfang der Aufgaben**

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen jährlichen Stundenumfang von 48 Stunden aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Gemeinde Bad Grund einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Gemeinde Bad Grund anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Gemeinde Bad Grund zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Gemeinde Bad Grund eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Bad Grund, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

#### § 4

##### Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 5

##### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 29.10.19

Stadt Osterode am Harz  
Der Bürgermeister

(Becker)

Bad Grund, den 30.10.2019

Gemeinde Bad Grund  
Der Bürgermeister

(Dietzmann)

**Preisblatt ab 01.01.2020 Gemeindegebiet Friedland**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	3,11 €	3,33 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,47 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
<b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,23 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 05.12.2019

**Preisblatt ab 01.01.2020 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	3,04 €	3,25 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	4,68 €	
Messpreis pro Jahr für Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
<b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,07 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 05.12.2019

**Preisblatt ab 01.01.2020 Gemeindegebiet Rosdorf**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,67 €	2,86 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,69 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
<b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,23 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 05.12.2019

### **31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

#### **Artikel 1**

Im § 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im 1. Absatz, 2. Satz der Verweis auf „§ 21 der AEB“ in den Verweis auf „§ 19 der AEB“ geändert.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

## 7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 6. Änderung vom 07.12.2018

### Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 07.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### 3. Gemeinde Uetze

- |     |  |  |                       |
|-----|--|--|-----------------------|
| 3.1 | Das Mengengentgelt beträgt   |  |                       |
|     | a) für die Schmutzwasserentsorgung   |  | 3,40 €/m <sup>3</sup> |
| 3.2 | Das Grundentgelt beträgt   |  |                       |
|     | für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss   |  | 96,00 €/Jahr          |
| 3.4 | Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube. |  |                       |

#### 4. Gemeinde Ilsede

##### (I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

- |     |  |  |               |
|-----|--|--|---------------|
| 4.2 | Das Grundentgelt beträgt                     |  |               |
|     | für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss |  | 108,00 €/Jahr |

#### 4. Gemeinde Ilsede

##### (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

- |     |  |  |              |
|-----|--|--|--------------|
| 4.2 | Das Grundentgelt beträgt                     |  |              |
|     | für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss |  | 96,00 €/Jahr |

#### 11. Gemeinde Staufenberg

- |      |   |  |                       |
|------|---|--|-----------------------|
| 11.1 | Das Mengengentgelt beträgt  |  |                       |
|      | a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser |  | 3,60 €/m <sup>3</sup> |
| 11.2 | Das Grundentgelt beträgt  |  |                       |
|      | für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss                        |  | 120,00 €/Jahr         |

#### 12. Gemeinde Dransfeld

- |      |   |  |                       |
|------|---|--|-----------------------|
| 12.1 | Das Mengengentgelt beträgt  |  |                       |
|      | a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser |  | 3,50 €/m <sup>3</sup> |
| 11.2 | Das Grundentgelt beträgt  |  |                       |
|      | für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss                        |  | 120,00 €/Jahr         |

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

**13. Gemeinde Algermissen**

13.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,30 €/m<sup>3</sup>

**15. Gemeinde Nieste**

15.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,70 €/m<sup>3</sup>  
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,24 €/m<sup>2</sup>

**17. Gemeinde Reinhardshagen**

17.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,50 €/m<sup>3</sup>

17.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. Im § 6 „Benutzungszwang“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine Öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs.1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen“ Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Buchstabe „f“ wird in Buchstabe „g“ und Buchstabe „e“ in Buchstabe „f“ umbenannt.  
Buchstabe e wird mit folgendem Text eingefügt:

„e) entgegen § 6 Absatz 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet“

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung

**Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

**§ 1**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 geändert:

<u>ab 01.01.2020</u>	
Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das Gebiet der Gemeinde Holle	1,55 €/m <sup>3</sup>

2. In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 geändert:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2020</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Holle		96,00 €	8,00 €

**§ 2**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

**§ 3**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung